

**Antrag 91/II/2019**

**KDV Marzahn-Hellersdorf**

**Der Landesparteitag möge beschließen:**

**Der Bundesparteitag möge beschließen:**

**Empfehlung der Antragskommission**

**Annahme (Konsens)**

**Möglichkeit zur Vergesellschaftung ist wichtiges demokratisches Grundrecht**

1 Wir setzen uns mit allen Mitteln für die Wahrung des Ar-  
2 tikels 15 des Grundgesetzes ein und fordern insbesondere  
3 die Mitglieder der SPD-Bundestagsfraktion auf, dies eben-  
4 falls zu tun. Die Möglichkeit der Vergesellschaftung von  
5 Grund und Boden, Naturschätzen und Produktionsmitteln  
6 ist ein zentrales, wenn auch bisher nicht angewendetes  
7 Instrument eines starken demokratischen Staates. Bestre-  
8 bungen Artikel 15 GG abzuschaffen, lehnen wir katego-  
9 risch ab.

10

11

12 **Begründung**

13 In jedem einzelnen Fall ist die Prüfung der Anwendung des  
14 Artikels 15 GG gründlich vorzunehmen. Er stellt aus unse-  
15 rer Sicht eine absolute Ausnahmeregelung im Sinne einer  
16 letztmöglichen Intervention dar. Diese Möglichkeit darf  
17 nicht abgeschafft werden.

18

19 Artikel 15 GG: Grund und Boden, Naturschätze und Pro-  
20 duktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaft-  
21 ung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschä-  
22 digung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen  
23 der Gemeinwirtschaft überführt werden. Für die Entschä-  
24 digung gilt Artikel 14 Abs. 3 Satz 3 und 4 entsprechend.

25 Artikel 14 GG:

26 (1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleis-  
27 tet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze be-  
28 stimmt.

29 (2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem  
30 Wohle der Allgemeinheit dienen.

31 (3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit  
32 zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines  
33 Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädi-  
34 gung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwä-  
35 gung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten  
36 zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht  
37 im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerich-  
38 ten offen.